

Zürich

Attacke auf Juden Einem Zürcher Neonazi droht eine Freiheitsstrafe.

19



Müller-Drossaart Der Schauspieler dachte schon dreimal, er sterbe.

21

Die unendliche Bestrafung

Verwahrte wollen nach dem Absitzen ihrer Strafe von anderen Häftlingen separiert werden. Das Ziel: ein besseres Leben hinter Gittern. Für diese Forderung gibt es viel Zuspruch - nur nicht im Kanton Zürich.

Marius Huber

Es ist schwer vorstellbar, wie man etwas Gutes daran finden könnte, hier eingesperrt zu sein: Die Strafanstalt Bostadel liegt in einem Loch. Umspült von der Sihl, die in dieser Biegung ein steiles Tal in die Molasse gefressen hat. Der Haupttrakt des Gefängnisses ragt zwischen nebelverhangenen Fichten empor wie die Burg in einem Endzeitfilm, umgeben von wasserfleckigen Betonmauern. Hinter all diesen Barrieren sitzt ein kräftiger Mann an einem Tisch. Seine jugendhaften Züge geben keinen Hinweis auf die schockierende Gewalttat, für die er verurteilt wurde. Im kühlen Licht, das von der Decke fällt, offenbart sich die Leere des Besuchsimmers bis in den hintersten Winkel - doch der Mann ist zufrieden. Oder wenigstens so zufrieden, wie jemand sein kann, der mit der Aussicht klarkommen muss, womöglich sein ganzes Leben hinter Gittern zu verbringen.

Der Grund für die Zufriedenheit ist, verkürzt gesagt: Bostadel ist nicht die Pöschwies. Statt dem Kanton Zürich betreiben die Kantone Basel-Stadt und Zug die Strafanstalt. Auch wenn sie nur wenige Meter jenseits der Zürcher Kantons-grenze liegt: Für Marco Schmid* sind es Welten. Nach vielen Jahren in der Pöschwies in Regensdorf spürt er hier, wie sein Leben sein könnte, wenn er sich nicht in der Obhut des Zürcher Justizvollzugs befände. Hier darf er eigene Kleider tragen, den PC benutzen, Fleisch kaufen, selber kochen. Lauter Dinge, die ihm in der Pöschwies verwehrt blieben.

Es sind kleine Dinge, aber für Schmid entscheidende. «Dadurch behält man hier seine Menschenwürde», sagt er. Damit rückt er den Zürcher Strafvollzug ins Licht einer Debatte um die Ausgestaltung der Verwahrung, in der er namhafte Fürsprecher auf seiner Seite hat - auch in der Politik. Das ist alles andere als selbstverständlich. Typen wie er können nicht auf eine Lobby zählen.

Probleme weggespart

Im vorherrschenden politischen Klima kann in der Öffentlichkeit nicht punkten, wer sich für die Anliegen von schweren Gewalttätern einsetzt. Schmid geriet im August 2006 als 24-Jähriger vor einem Pub in Kloten in einen Streit mit zwei Männern. Am Ende lag einer von ihnen am Boden, in der Kehle einen 15 Zentimeter langen und 4 Zentimeter tiefen Schnitt. Schmid war einschlägig vorbestraft, beteuert aber bis heute, er habe aus Notwehr gehandelt. Die Gerichte sahen es anders. Das Urteil: Verwahrung. Man müsse die Allgemeinheit vor ihm schützen.

Damit ist für viele das Problem aus der Welt geschafft. Der Täter ist weggespart. Dabei bleibt eine zentrale Frage unbeantwortet: Wie soll das Leben des Verurteilten weitergehen, wenn er die Strafe für seine Tat erst einmal abgesessen hat? Von aussen betrachtet, ist die Frage schwer nachzuvollziehen: Ein Mann hinter Gittern ist ein Mann hinter Gittern. Tatsächlich ist dieser Moment, in dem aus einem Strafgefangenen ein Verwahrter wird, aber eine Zäsur. Ab diesem Moment ist er nicht mehr eingesperrt, um zu büssen, sondern um die Öffentlichkeit vor ihm zu schützen. Ein Zweck, der theoretisch auch erfüllt wäre, wenn man ihn in eine ausbreuschere Villa auf einer Insel sperrte.

So was fordert natürlich niemand, aber das Zürcher Verwaltungsgesicht fasste unglücklich die Haltung verschiedener Fachleute so zusammen: Die Haftbedingungen von Verwahrten müssten viel liberaler und humaner sein als jene im Strafvollzug. Zu den Experten, die sich dahingehend äussern, gehören der Strafvollzugsexperte Benjamin Brägger und der in der Pöschwies tätige Gefängnisleiter Ivo Graf. Es genüge für die Prävention weiterer Verbrechen, wenn die Täter eingesperrt blieben - abgesehen davon, sollten sie ein möglichst normales Leben führen können. Das heisst: eines ohne Sanktionen.



In der Strafanstalt Pöschwies werden Verwahrte gleich behandelt wie Straftäter, die ihre Strafe absitzen. Foto: Thomas Egli

«Es ergibt keinen Sinn, wenn die gleichen strengen Regeln auch für Verwahrte gelten.»

Marco Schmid, Verwahrter

In Deutschland hat das Bundesverfassungsgericht aufgrund solcher Erwägungen das sogenannte Abstandsgebot formuliert: Verwahrte sollen nach dem Absitzen der Strafe von anderen Gefängnisinsassen getrennt werden, um ihnen Belastungen zu ersparen, die über den Freiheitsentzug hinausgehen. Solche Belastungen beginnen damit, dass man im Gefängnis kein stabiles Umfeld hat.

Gefängnisleiter Graf zitierte in einem Referat einen älteren Verwahrten aus der Pöschwies, der nach über 20 Jahren in Haft sagte: «Ich habe gerne meine Ruhe.» Bloss gebe es diese Ruhe im Gefängnis nicht. Da herrsche ein dauerndes Kommen und Gehen. Der Verwahrte beteuerte, er könne gut mit neuen Gefangenen in Kontakt treten. «Aber ständig neue Leute - das ist auch mühsam.»

Marco Schmid machte in der Pöschwies seine eigenen Erfahrungen. Das Überraschende daran: Wenn er darüber spricht, klingt das kaum anders als am Stammtisch, an dem jene diskutieren, die für Verwahrte wenig übrig haben. Schmid ernüchert sich über ausländische Drogendealer, «die den Strafvollzug versauen», weil sie ohnehin bald ausgeschafft würden und sich nicht um die Regeln scherten. «Es gibt Schlägereien, es

werden Medikamente geschluckt, und es wird gekifft.» Als Reaktion darauf ist in der Pöschwies vieles verboten. Persönlich unterstütze er einen harten Vollzug ohne PC und ähnlichen Luxus - «damit man sich Gedanken macht über das, was man getan hat». Aber es ergebe keinen Sinn, wenn die gleichen strengen Regeln auch für Verwahrte gelten, die sich seit vielen Jahren nichts mehr haben zuschulden kommen lassen.

Zürich will keine Versetzungen

Beim Zürcher Amt für Justizvollzug von SP-Regierungsrätin Jacqueline Fehr argumentiert man umgekehrt: Es sei im Sinn des Verwahrten, ihn in keiner separaten Institution unterzubringen. Sonst müsste man ihn nach Absitzen der Strafe versetzen, wodurch er seine einzigen sozialen Kontakte verlieren könnte. Denn diese beschränken sich gerade bei Verwahrten oft auf Leute innerhalb der Anstalt. Zudem seien die knapp 40 Zürcher Verwahrten eine sehr heterogene Gruppe: von jungen starken Männern, der für andere eine Gefahr ist, bis zum psychisch eingeschränkten Insassen, der beschützt werden muss. «Es wäre unverantwortlich, sie alle in einer gemeinsamen Abteilung unterzubringen», sagt Mediensprecherin Stefanie Keller. Es stimme auch nicht, dass die Gefangenen in der Pöschwies mehr sanktioniert würden als anderswo. Die Regeln seien hier einfach andere. So sei es etwa wegen der hohen Zahl von 400 Insassen nicht möglich, auf Uniformen zu verzichten. Das Risiko wäre sonst zu gross, dass einer fliehe, indem er sich unter nicht uniformierte Personal mische.

Das deutsche Abstandsgebot ist laut Keller nichts, was die Schweiz kopieren sollte. Und erst recht nichts, was der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte vorschreibe. Dieser legitimierte vielmehr die hiesige Praxis: Die Verwahrung dürfe gemäss dem Gerichtshof ein «bestrafendes Element» enthalten. Gegen ein Abstandsgebot sprächen auch praktische Erfahrungen in Deutschland. Weil dort kein zusätzliches Geld für die gerichtlich verfügte Besserstellung von Verwahrten gesprochen wurde, werde dieses umverteilt. Es stünden jetzt einfach weniger Mittel für die Resozialisierung von Straftätern zur Verfügung. Fazit des Zürcher Amts für Justizvollzug: «weder notwendig noch sinnvoll».

Basel machts anders

Frappant anders fällt das Urteil des Basler Justizvollzugs aus, der für Bostadel zuständig ist. Marco Schmid und zwei andere Insassen trafen FDP-Justizdirektor Baschi Dürr zu einem Gespräch. Die Haltung der Basler beschreibt ein Sprecher so: Es wäre «grundsätzlich richtig», wenn sich die Verwahrung vom Strafvollzug unterscheidet - «insbesondere weil der Zweck des Bestrafens dahingefallen ist». Eine Trennung und weniger strenge Regeln für die Verwahrten wären «tatsächlich wünschenswert», am besten in einer speziell konzipierten Anstalt. Es gebe in der Schweiz entsprechende Anstrengungen. So sei diesem Aspekt bei der Planung des neuen Bündner Gefängnisses Rechnung getragen worden.

*Name geändert.

Verwahrung

Unterschiedliche Formen einer Massnahme

Die Verwahrung soll die Öffentlichkeit vor gefährlichen Straftätern schützen. Das Gesetz sieht unterschiedliche Formen der Verwahrung:

- **«Kleine Verwahrung»**: Sie ist im Artikel 59 des Strafgesetzbuches geregelt. Ein Gericht verhängt die Massnahme, wenn es den Straftäter als psychisch gestört, aber therapierbar einschätzt. Sie wird anstelle der zu verbüsenden Strafe und im offenen Massnahmenzentrum oder in der Psychiatrie vollzogen. Die «kleine Verwahrung» ist auf maximal fünf Jahre beschränkt, dann kann ein Gericht die Massnahme um weitere fünf Jahre verlängern.
- **Verwahrung im normalen Strafvollzug**: Gemäss Artikel 59 Absatz 3 des Strafgesetzbuches kann ein Verwahrter auch im normalen Strafvollzug untergebracht werden. Dies gilt, solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht. Die Vollzugsbehörde prüft jährlich eine bedingte Entlassung oder ob die Massnahme aufgehoben werden kann. Scheitert die stationäre Behandlung, kann das Gericht eine andere Massnahme anordnen.
- **Ordentliche Verwahrung**: Wenn die «kleine Verwahrung» keinen Erfolg verspricht, kommt die ordentliche Verwahrung nach Artikel 64 des Strafe-

setzbuches zum Zug. Sie wird verhängt, wenn der Täter eine Tat begangen hat, die eine Höchststrafe von mindestens fünf Jahren vorsieht. Die Straftat muss zudem dafür geeignet sein, eine Person in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität schwer zu verletzen.

● **Lebenslängliche Verwahrung**: Seit Umsetzung der Verwahrungsinitiative kann das Gericht bei bestimmten Verbrechen eine lebenslängliche Verwahrung anordnen. Die Rückfallgefahr muss von zwei unabhängigen Gutachtern als sehr hoch und eine Behandlung des Täters langfristig als nicht Erfolg versprechend eingestuft werden. (zac)

Die Ecke

Mobile Vokale

Zuerst kamen die O-Bikes, dann folgten die E-Boliden, jetzt waren wir auf die U-Bahn. Und dann fehlt nur noch, dass sich der Stadtrat ein paar Limousinen der A-Klasse besorgt. (han)

Klaus Rózsa will Entschädigung

Der ehemalige Sans-Papiers und Aktivist verlangt von Stadtpräsidentin Corine Mauch 1 Million Franken - und blitzt ab.

Martin Sturzenegger

Er ist der wohl prominenteste ehemalige Sans-Papiers der Stadt Zürich: Klaus Rózsa. Dem Fotograf und Politaktivisten wurde ab den 1970er-Jahren mehrfach das Einbürgerungsrecht verwehrt. Es gab Hinweise, dass die Entscheidung der Stadtrregierung politisch motiviert waren. Sein Kampf mit den Behörden und seine Zeit als Sans-Papiers wurden im Film «Staatenlos» aufgezeigt. Ein Beitrag, der am letztjährigen Zürcher Filmfestival gezeigt und den Fall Rózsa einer breiten Bevölkerung bekannt machte.

Im April forderte Rózsa eine Wiedergutmachung von der Stadt. «Ich wurde seit den 1970er Jahren systematisch von den Behörden schikaniert», sagt Rózsa. In seiner beruflichen Tätigkeit als Fotograf sei er durch den illegalen Status als Sans-Papiers eingeschränkt gewesen, das Reisen wurde ihm praktisch verunmöglicht. In einem Gespräch mit Stadtpräsidentin Corine Mauch (SP) sagte er, eine Summe in der Höhe 1 Million Franken sei angebracht. Auf Anfrage relativiert er: «Realistisch erscheint mir ein Betrag um die 100 000 Franken.»

Monatlang äusserte sich die Stadt nicht zu dieser Forderung. Ende September reagierte Mauch nun mit einem Brief, der dem «Tages-Anzeiger» vorliegt. Darin stellt die Stadtpräsidentin klar, dass für eine Wiedergutmachung «keine Rechtsgrundlage» bestehe. Ohne eine solche würde die Stadt keine Leistungen ausrichten.

Basel machts anders

Rózsa ist enttäuscht von Mauchs Reaktion. Er verlangt vom Stadtrat «einen politischen Entschluss». «Er hat sowohl den finanziellen Spielraum wie auch die politische Kompetenz dazu.» Der ehemalige Sans-Papiers wäre nicht der Erste, der von der Stadt eine finanzielle Entschädigung erbittet. Der ehemalige Polizist und Whistleblower Kurt Meier erhielt 1998 50 000 Franken zugesprochen, weil ihm zuvor widerrechtlich gekündigt worden war. Für den Fall Rózsa fühlt sich die Stadt allerdings nicht zuständig, weil er kein städtischer Angestellter gewesen sei. «Meier hat, gestützt auf das Wahlrecht, eine Abfindung erhalten, da die Stadt Arbeitgeberin war», sagt Mauch. Rózsa müsse sich an den Kanton wenden. Das begeistert den Fotografen wenig: «Von diesem erwarte ich noch weniger als von der Stadt.»

Rózsa hatte sich bei der Stadt gute Chancen ausgerechnet. Bei einem Filmfest im letzten Jahr habe ihm Mauch ihre Offenheit betreffend einer Entschädigung signalisiert. In ihrem Brief betont die Stadtpräsidentin zudem, der Fall Rózsa habe dazu beigetragen, dass die Stadt ihre Einbürgerungspraxis stark geändert habe. Sie überlege sich, eine wissenschaftliche Aufarbeitung der damaligen Zeit einzuleiten.



Klaus Rózsa
Fotograf